



Amtsblatt



als amtliches Bekanntmachungsorgan der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Mitgliedsgemeinden sind: Brunnhartshausen, Dermbach, Neidhartshausen, Oechsen, Urnshausen, Wiesenthal, Weilar und Zella

Jahrgang 17

Samstag den 28. April 2012

Nr. 5

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Mitgliedsgemeinden sind:

Brunnhartshausen	-	Bürgermeister Herr Eberhard Fuß
Dermbach	-	Bürgermeister Herr Thomas Hugk
Neidhartshausen	-	Bürgermeister Herr Gerhard Staudt
Oechsen	-	Bürgermeisterin Frau Brigitte Weinert
Urnshausen	-	Bürgermeister Herr Burkhard Seifert
Weilar	-	Bürgermeister Herr Harald Fey
Wiesenthal	-	Bürgermeister Herr Sven Hollenbach
Zella	-	Bürgermeister Herr Stefan Cyriaci

Öffnungszeiten

Montag: 09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag: 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag: 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung!

Öffnungszeiten Einwohnermeldeamt / Standesamt

Montag geschlossen
Dienstag 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

Erreichbarkeit:

Hinter dem Schloß 1
36466 Dermbach

Ruf- und Faxnummern / E-Mail-Adressen

Zentrale:

Frau Hollenbach, Ruf: 036964 / 880
Fax: 036964/8 855

Gemeinschaftsvorsitzender

Herr Gorecki, Ruf: 036964 / 8811
Fax: 036964/ 88811
E-Mail: haupt@vgs-dermbach.de

Hauptamt/Sekretariat:

Frau Scholl, Ruf: 036964 / 8813
Fax: 036964 / 88813
E-Mail: info@vgs-dermbach.de

Personalamt

Frau Weider, Ruf: 036964 / 8829
Fax: 036964 / 88829

Kammerlei

Herr Ruppert, Ruf: 036964 / 8821
Fax: 036964 / 88821
E-Mail: finanz@vgs-dermbach.de

Frau Gerstung-Leister, Ruf: 036964 / 8820
Fax: 036964 / 88820

Frau Schmidt, Ruf: 036964 / 8825
Fax: 036964 / 88825

Liegenschaften / Steuern

Frau Rommel, Ruf: 036964 / 8812
Fax: 036964 / 88812

Frau Schäfer, Ruf: 036964 / 8824
Fax: 036964 / 88824

Kasse

Frau Happ, Ruf: 036964 / 8822
Fax: 036964 / 88822

Frau Gehb, Ruf: 036964 / 8823
Fax: 036964/ 88823

Ordnungsamt

Herr Schäfer, Ruf: 036964 / 8835
Fax: 036964 / 88835
E-Mail: ordnung@vgs-dermbach.de

Frau Göpfert, Ruf: 036964 / 8816
Fax: 036964 / 88816

Frau Schäfer, Ruf: 036964 / 8824
Fax: 036964 / 88824

Einwohnermeldeamt/Standesamt

Frau Ramann, Ruf: 036964 / 8815
Fax: 036964 / 88815
E-Mail: melde@vgs-dermbach.de

Bauamt

Frau Rothämmel, Ruf: 036964 / 8833
Fax: 036964 / 88833
E-Mail: bau@vgs-dermbach.de

Frau Schmidt, Ruf: 036964 / 8831
Fax: 036964 / 88831

Frau Herbarth, Ruf: 036964 / 8830
Fax: 036964 / 88830

Herr Weber, Ruf: 036964 / 8850
Fax: 036964 / 88850

Archiv

Frau Scheffel, Ruf: 036964 / 8837
 Fax: 036964 / 8855

**Schiedsstelle
 der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach**

Schiedsfrau:
 Heidemarie Salzmann
Sprechzeit: 1. Donnerstag im Monat
 von 17.30 bis 18.30 Uhr
 oder nach Vereinbarung
 Montag - Freitag
 von 18.00 bis 20.00 Uhr

erreichbar unter der
 Rufnummer: 036964/7184

**Kontaktbereichsdienst
 der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach**

Kontaktbereichsbeamter:
 Herr Schäfer,
 Ruf: 036964 / 83623
Sprechzeit:
 Donnerstag von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 und von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr
 In dringenden Fällen Polizeiinspektion Bad Salzungen,
 Ruf 03695 /5510

**Forstamt Bad Salzungen,
 Revierförsterei „Baier“**

Herr Frank Hammerstein
 Ruf: 0172 / 3480126
Sprechzeit: Dienstag von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr
 im Gasthaus „Zur Linde“ in Oberalba

Hinweis zu geänderten Öffnungszeiten

**der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach
 in der 18. und 20. Kalenderwoche 2012**

**Am Montag, d. 30.04.2012
 und am Freitag, d. 18.05.2012**
 ist die Verwaltungsgemeinschaft Dermbach geschlossen.
 Wir bitten um Beachtung.
**Gorecki
 Gemeinschaftsvorsitzender**

**Zahlungshinweis
 für Grundsteuer und Gewerbesteuer**

Die Verwaltungsgemeinschaft Dermbach weist darauf hin, dass an die Zahlungspflichtigen keine Zahlungsbescheide für Grund- und Gewerbesteuerabgaben der Gemeinden Dermbach, Weilar, Wiesenthal, Urnshausen, Oechsen, Zella, Brunnhartshausen, und Neidhartshausen verschickt werden.

Die nächsten Fälligkeiten sind für:
**die Grundsteuer A und B
 und die Gewerbesteuer der 15.05.2012**

Die Bescheide behalten so lange ihre Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid zugestellt wird.

Für die Zahlung der Grundsteuern kann auch auf Wunsch Jahreszahlung vereinbart werden. Bei Nichteinhaltung der Fälligkeiten müssen Mahngebühren erhoben werden.

Dermbach, den 17.04.2012
**Gorecki
 Gemeinschaftsvorsitzender der VG Dermbach**

Nun noch ein Hinweis zur Einzugsermächtigung:

Die Zahl der Bürger, die sich zu einer Einzugsermächtigung entscheiden, nimmt ständig zu. Nutzen auch Sie diese Möglichkeit, denn dadurch gehört das Verpassen eines Fälligkeitstermins, was immer mit Mahngebühren und auch mit Ärger verbunden ist, für Sie der Vergangenheit an.

Wenn Sie mitmachen wollen, genügt es, die beigefugte Einzugsermächtigung zu unterschreiben und an die Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach weiterzuleiten. Auf die Möglichkeit des Abbuchungsverfahrens - über Ihre Hausbank- wird gleichzeitig hingewiesen.

Einzugsermächtigung

Ich ermächtige hiermit die Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, bezüglich des

Personenkontos/Name

.....
 die zu zahlenden Beträge für

Forderungsart *)

- Grundsteuern
 - Gewerbesteuern
 - Hundesteuern
 - Betreuungsgebühren gemäß Gebührensatzung zur Kindergartensatzung
 - Entgelte für Essenbereitstellung
 - Gebühren gemäß Friedhofsgebührensatzung
 - Straßenausbaubeiträge gemäß
 - Straßenausbaubeitragssatzung
- jeweils bei Fälligkeit von meinem nachfolgend genannten Konto abzubuchen.

*) *Forderungsarten bitte ankreuzen*

Angaben zur Bankverbindung:

Geldinstitut:

Bankleitzahl:

Kontonummer:

Angaben zum Kontoinhaber:

Name, Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Telefonverbindung
 zur Rückfrage:
(freiwillige Angabe)

Diese Einzugsermächtigung bezieht sich nur auf vorstehend genannte Forderungen und vorstehend genannte Bankverbindung.

Diese Einzugsermächtigung gilt

ab sofort / ab.....

und hat solange Gültigkeit, bis sie widerrufen wird.

Daum:

Unterschrift des Kontoinhabers:

Gemeinde Brunnhartshausen

In den vollen Wortlaut der gefassten Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 05.04.2012
Gorecki
Gemeinschaftsvorsitzender

Beschlüsse Gemeinderat Brunnhartshausen

Gemeinderatssitzung am 24.02.2012

Beschluss-Nr. 2012/02/01

Beschluss zum Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2012

Beschluss-Nr. 2012/02/02

Beschluss zum Finanzplan 2012

Beschluss-Nr. 2012/02/03

Beschluss zur Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach durch die Einheitsgemeinde Stadtlengsfeld

Beschluss-Nr. 2012/02/04

Beschluss zum Abschluss einer Vereinbarung mit der Einheitsgemeinde Stadtlengsfeld in der vorliegenden Form wurde abgelehnt

Beschluss-Nr. 2012/02/05

Bestellung Gemeindevahlleiter und Stellvertreter zur Landratswahl

Brunnhartshausen, den 24.02.2012

Fuß
Bürgermeister

In den vollen Wortlaut der gefassten Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 05.04.2012

Gorecki
Gemeinschaftsvorsitzender

Beschlüsse Gemeinderatssitzung Brunnhartshausen

Gemeinderatssitzung vom 04.04.2012

Beschluss-Nr. 2012/04/01

Beschluss zur Beantragung der Förderung und zur Umsetzung der ländlichen Wegebaumaßnahme „Mückenhöfer Weg“ in der Gemarkung Brunnhartshausen

Brunnhartshausen, den 04.04.2012

Fuß
Bürgermeister

In den vollen Wortlaut der gefassten Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 05.04.2012

Gorecki
Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Urnshausen

Beschlüsse Gemeinderat Urnshausen

Gemeinderatssitzung vom 29.03.2012

01/29/03/2012

Beschluss Haushalt 2012

02/29/03/2012

Beschluss Finanzplan 2012

03/29/03/2012

Vergabe Imbiss am Schönsee

04/29/03/2012

Vergabe von Bauleistungen - Ausbau Wirtschaftsweg „An der Untermühle“ in Urnshausen

Urnshausen, den 02.04.2012

Seifert
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Umshausen,

Wartburgkreis, für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund der § 55 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532), in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung - ThürGemHV) vom 26.01.1393 (GVBl. S. 181), zuletzt geändert durch Verordnung 15.09.2006 (GVBl. S. 520) erlässt die Gemeinde Urnshausen folgende beschlossene Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in Einnahmen und Ausgaben mit **902.625,00 €** und im **Vermögenshaushalt** in Einnahmen und Ausgaben **1.060.300,00 €** ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf **55.000,00 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **235.975,00 €** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A: (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	271 v. H.
2. Grundsteuer B: (für bebaute Grundstücke)	389 v. H.
3. Gewerbesteuer:	357 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **140.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

(1) Es gilt der vom Gemeinderat am 29.03.2012 beschlossene Stellenplan.
 (2) Die Erheblichkeitsgrenze gem. § 58 (1) ThürKO zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf **2.500,00 €** festgesetzt.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2012 in Kraft.

Urnshausen, den 20.04.2012
 Gemeinde Urnshausen

Seifert
Bürgermeister -Siegel-

Auslegungsvermerk:

Die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan sowie Finanzplan zum Haushalt für das Jahr 2012 der Gemeinde Urnshausen liegen zur öffentlichen Einsichtnahme während der Dienstzeiten:

Montag, Dienstag und

Mittwoch: 07.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag: 07.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr

Freitag: 07.00 - 12.30 Uhr

in der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach in der Zeit vom **30.04.2012 - 15.05.2012** aus.

Darüber hinaus kann bis zur Entlastung und Beschlussfassung der Jahresrechnung 2011 Einsicht in der Verwaltungsgemeinschaft zu den o. g. Zeiten genommen werden.

Dermbach, den 19.04.2012

Gorecki

Gemeinschaftsvorsitzender

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung

der Gemeinde Urnshausen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1. § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 532) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) vom 16.12.2005 (GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105) hat der Gemeinderat der Gemeinde Urnshausen in der Sitzung am 01.03.2012 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung beschlossen.

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtung wird von der Gemeinde Urnshausen als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

§ 3

Kreis der Berechtigten

(1) Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.

(2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufzunehmen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.

(3) In der Kindertageseinrichtung werden Kinder im Alter von 1 Jahr bis zum Ende der Grundschulzeit betreut.

(4) Wenn die in der Betriebslaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.

(5) Eltern in Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 4

Öffnungszeiten /Betreuungsumfang

(1) Die Kindertageseinrichtung ist an Werktagen montags bis freitags von 6.15 Uhr bis 16.15 Uhr geöffnet.

(2) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus der Gebührensatzung zu dieser Satzung. Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfanges, muss dies der Leitung der Kindertageseinrichtung spätestens 3 Monate vor der gewünschten Änderung mitgeteilt werden.

(3) Zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres bleibt die Kindertageseinrichtung geschlossen. An Brückentagen (Tag vor oder nach einem Feiertag, der auf einen Dienstag oder Donnerstag fällt) kann die Einrichtung ebenfalls schließen, dies wird den Eltern zu Beginn des Kalenderjahres durch die Leitung der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben werden.

(4) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Thüringen kann die Einrichtung bis zu 2 Wochen geschlossen werden. Die genaue Schließzeit der Einrichtung wird durch die Leitung der Kindertageseinrichtung zu Beginn des Kalenderjahres bekannt gegeben.

§ 5

Aufnahme

(1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist.

(2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen.

(3) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die Eltern dies in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor der gewünschten Aufnahme sowohl dem Träger der gewünschten Einrichtung als auch der Wohnsitzgemeinde mitteilen. Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, soll dies der zukünftigen Wohnsitzgemeinde ebenfalls in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor dem geplanten Umzug mitgeteilt werden.

(4) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes übernommen werden.

§ 6

Pflichten der Eltern

(1) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.

(2) Soll ein Kind allein den Heimweg antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung. Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.

(3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(4) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erzieherpersonal mitzuteilen.

(5) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung und die Inanspruchnahme von Verpflegungsgebühr regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

(1) Die Leitung der Einrichtung gibt den Eltern der Kinder nach Absprache Gelegenheit zu einer Aussprache.

(2) Treten die im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

§ 8**Elternbeirat**

Für die Kindertageseinrichtung wird ein Elternbeirat aus Elternvertretern gebildet, der vom Träger der Einrichtung und der Leitung informiert und gehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden. (§ 10 ThürKitaG)

§ 9**Versicherung**

- (1) Die Gemeinde versichert alle Kinder gegen Sachschäden.
 (2) Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10**Benutzungsgebühren /Elternbeiträge**

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder eine im Voraus zu zahlende Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11**Abmeldung**

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächstens Monats bei der Leitung vorzunehmen, gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
 (2) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten und die Elternbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß gezahlt, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Träger in Absprache mit der Leitung nach Anhörung der Eltern. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

§ 12**Gespeicherte Daten**

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
- Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Eltern und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten.
 - Benutzungsgebühr: Berechnung der maßgeblichen Gebühr/des maßgeblichen Elternbeitrags auf Grundlage der eingereichten Unterlagen (z. B. Nachweis der Anzahl der Kinder der Familie, Einkommensnachweise, Nachweise über öffentliche Leistungen zur Deckung des Unterhalts)
 Die Löschung der Daten erfolgt spätestens zwei Jahre nach Verlassen der Einrichtung durch das Kind.
- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern gemäß § 19 Abs. 3 des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 12**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
 Gleichzeitig wird hiermit die Satzung vom 01.12.2007 aufgehoben und ersetzt.

Urnshausen, den 12. April 2012

Seifert

Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung

in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Urnshausen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 532) der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Thür-

KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch- Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453), der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105) sowie der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Urnshausen hat der Gemeinderat der Gemeinde Urnshausen in der Sitzung am 01.03.2012 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Kindereinrichtung „Philipp Müller“ in Trägerschaft der Gemeinde Urnshausen

§ 2**Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Urnshausen erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in der Tageseinrichtung Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Eltern der Kinder in der Kindereinrichtung. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
 (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 4**Entstehen und Ende der Gebührenschild**

- (1) Die Gebührenschild für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.
 (2) Die Gebührenschild für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5**Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages**

- (1) Der Elternbeitrag ist als Monatsbetrag zu entrichten.
 (2) Der Elternbeitrag ist am 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeinde zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschriftinzug erfolgen bzw. auf das Konto der Gemeinde Urnshausen Konto-Nr. 5011973, BLZ: 53061230 bei der VR-Bank Nordrhön e. G. zu entrichten.
 (3) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindereinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6**Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren**

- (1) Die Verpflegungsgebühren werden in einer gesonderten Gebührenordnung geregelt. Es wird eine Mittagsverpflegung angeboten.
 (2) Die Verpflegungsgebühren werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung erhoben. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 8.00 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Tageseinrichtung abgemeldet wurde.
 (3) Die Verpflegungsgebühren sind jeweils zum 10. des Folgemonats fällig und an die Gemeinde zu entrichten. Die Gebührenzahung erfolgt per Lastschriftinzug.

§ 7**Elternbeitrag**

- (1) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen sowie in den 14 - tägigen Sommerferien geschlossen bleibt.

(2) Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindereinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.

(3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag zur Hälfte erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

**§ 8
Höhe des Elternbeitrages**

(1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der Kinder, für die ein Anspruch auf einen Platz in der Kindereinrichtung besteht. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

(2) Die Staffelung betrifft, die Kinder nach § 8, Punkt 1 dieser Satzung, die gleichzeitig die Einrichtung besuchen.

(3) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Alter des Kindes	Betreuung über 8 Stunden	Betreuung bis 8 Stunden	Betreuung bis 5 Stunden (Vormittags)
1 - 2 Jahre			
1. Kind	190,00	150,00	100,00
2. Kind	160,00	130,00	85,00
3. Kind	135,00	105,00	70,00
4. und jedes weitere	105,00	85,00	55,00

Alter des Kindes	Betreuung über 8 Stunden	Betreuung bis 8 Stunden	Betreuung bis 5 Stunden (Vormittags)
2 - 3 Jahre			
1. Kind	160,00	125,00	80,00
2. Kind	135,00	105,00	70,00
3. Kind	110,00	90,00	55,00
4. und jedes weitere	90,00	70,00	45,00

Alter des Kindes	Betreuung über 8 Stunden	Betreuung bis 8 Stunden	Betreuung bis 5 Stunden (Vormittags)
3 - Schuleintritt			
1. Kind	130,00	100,00	60,00
2. Kind	110,00	85,00	50,00
3. Kind	90,00	70,00	40,00
4. und jedes weitere	70,00	55,00	35,00

(4) Wird ein Kind bis zur Schließzeit des Kindergartens nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 5,00 Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

(5) Die Erziehungsberechtigten haben die Kinder entsprechend ihres gewählten Betreuungsmodells abzuholen. Wird die gewünschte Betreuungsdauer im Monat zweimal überschritten, wird automatisch der nächst höhere Betreuungsbetrag fällig.

**§ 9
Festlegung der Gebühren, Auskunftspflicht**

(1) Die Gemeinde erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe der Satzung hervorgeht.

(2) Die Anzahl der in der Tageseinrichtung für Kinder betreuten Kinder der Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (Geburtsurkunde) zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, so sind die Gebühren für das erste Kind festzusetzen.

(3) Änderungen in der Zahl der in der Tageseinrichtung für Kinder betreuten Kinder einer Familie sind der Leiterin der Einrichtung bzw. im Hauptamt der VG unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden.

**§ 10
Übernahme der Benutzungsgebühren**

Die Benutzungsgebühren können nach § 90 Abs. 3 KJHG auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 01.12.2007 aufgehoben und ersetzt.

Urnshausen, den 12.04.2012

**Seifert
Bürgermeister**

Gemeinde Wiesenthal

Beschlüsse des Gemeinderates Wiesenthal

Gemeinderatssitzung vom 01.03.2012

01/2012

Bestellung zum Wahlleiter und stellv. Wahlleiter zur Landratswahl

- Gemeindevahlleiter - Bürgermeister Sven Hollenbach
- Stellv. Gemeindev. - Frau Andrea Penzler

02/2012

Beschluss zur Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach durch die Einheitsgemeinde Stadtlengsfeld

Wiesenthal, den 02.04.2012

**Hollenbach
Bürgermeister**

In den Wortlaut der gefassten Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 03.04.2012

**Gorecki
Gemeinschaftsvorsitzender**

Beschlüsse des Gemeinderates Wiesenthal

Gemeinderatssitzung vom 29.03.2012

06/2012

Beschluss Haushaltssatzung der Gemeinde Wiesenthal für das Jahr 2012

07/2012

Beschluss zum Finanzplan 2012 der Gemeinde Wiesenthal

08/2012

Beschluss zur Anmietung der Räumlichkeit im Kindergarten (Saal)

	01.05. - 31.08.	01.09. - 30.04.
Eintägige Nutzung	75,00 €	90,00 €
Zweitägige Nutzung	120,00 €	140,00 €
Jeder weitere Tag	75,00 €	90,00 €

09/20123

Beschluss zur Anmietung der Räumlichkeit im Dorfgemeinschaftshaus

	01.05. - 31.08.	01.09. - 30.04.
Eintägige Nutzung	50,00 €	60,00 €
Zweitägige Nutzung	80,00 €	100,00 €
Jeder weitere Tag	50,00 €	60,00 €

Wiesenthal, den 02.04.2012

**Hollenbach
Bürgermeister**

In den Wortlaut der gefassten Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 03.04.2012

**Gorecki
Gemeinschaftsvorsitzender**

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Wiesenthal,**

**Wartburgkreis,
für das Haushaltsjahr 2012**

Auf Grund der § 55 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 in der am Tag der Beschlussfassung über diese Satzung geltenden Fassung in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinde (Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung - ThürGemHV) vom 26.01.1993 in der am Tag der Beschlussfassung über diese Satzung geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Wiesenthal am nachfolgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt**
in Einnahmen und Ausgaben mit **736.300,00 €**
und im **Vermögenshaushalt**
in Einnahmen und Ausgaben mit **229.075,00 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **314.350,00 €** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt;

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	271 v. H.
2. Grundsteuer B (für bebaute Grundstücke)	389 v. H.
3. Gewerbesteuer	357 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **120.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

(1) Es gilt der vom Gemeinderat am 29.03.2012 beschlossene Stellenplan.
(2) Die Erheblichkeitsgrenze gem. § 58 (1) ThürKO zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf **2.500,00 €** festgesetzt.
Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2012 in Kraft.

Wiesenthal, den 13.04.2012
Gemeinde Wiesenthal
Hollenbach
Bürgermeister

- Siegel -

Auslegungsvermerk:

Die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan sowie Finanzplan zum Haushalt für das Jahr 2012 der Gemeinde Wiesenthal liegen zur öffentlichen Einsichtnahme während der Dienstzeiten
Montag, Dienstag und
Mittwoch: 07.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag: 07.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag: 07.00 - 12.30 Uhr
in der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach in der Zeit vom **30.04.2012 - 15.05.2012** aus.
Darüber hinaus kann bis zur Entlastung und Beschlussfassung der Jahresrechnung 2011 Einsicht in der Verwaltungsgemeinschaft zu den o. g. Zeiten genommen werden.

Dermbach, den 19.04.2012
Gorecki
Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Zella

Beschlüsse Gemeinderatssitzung

Gemeinderat der Gemeinde Zella vom 25.01.2012

Beschluss-Nr. 2012/1

Beschluss zur Besetzung der Gemeinschaftsversammlung der VG Dermbach

Beschluss-Nr. 2012/2

Beschluss zur Berufung Wahlleiter und Stellvertreter für die Landratswahl

Wahlleiter: Cyriaci, Stefan Stellv. Wahlleiter: Schmidt, Robert

Beschluss-Nr. 2012/3

Beschlussfassung zur Erweiterung der VG Dermbach durch die Einheitsgemeinde Stadtlengsfeld

Zella, den 25.01.2012

Cyriaci

Bürgermeister

In den Wortlaut der gefassten Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 05.04.2012

Gorecki

Gemeinschaftsvorsitzender

Beschlüsse des Gemeinderates Zella

Gemeinderatssitzung vom 12.03.2012

4/2012

Beschluss zur Hebesteuersatzung der Gemeinde Zella

5/2012

Beschluss Friedhofssatzung der Gemeinde Zella

6/2012

Beschluss zur Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Zella

Zella, den 12.03.2012

Cyriaci

Bürgermeister

In den vollen Wortlaut der gefassten Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 03.04.2012

Gorecki

Gemeinschaftsvorsitzender

**Satzung über die Erhebung der
Grundsteuern und Gewerbesteuer**

(Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Zella/Rhön

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2, und 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der derzeit gültigen Fassung sowie in Verbindung mit den §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Zella in der Sitzung am 12.03.2012 (Beschluss Nr. 2012/4/12) folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) beschlossen:

§ 1

Steuerhebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Zella wie folgt festgesetzt:

- (1) Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) **279 v. H.**
- (2) Grundsteuer für Grundstücke Betriebe (Grundsteuer B) **389 v. H.**
- (3) Gewerbesteuer **357 v. H.**

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Zella, den 19.04.2012

Cyriaci

Bürgermeister - Siegel -

Nichtamtlicher Teil

Gemeinde Dermbach

**Dienstleistung und Service
in Ihrer Nachbarschaft**

Gewerbeverein Dermbach e. V.

Seifenkistenrennen im Industriegebiet? Klar, warum auch nicht. Am 1. Mai 2012 wird die „Untere Rode“ in Dermbach zur Rennstrecke. Beim Maifest des Gewerbevereins ist in diesem Jahr nämlich ordentlich Action angesagt. Und das gilt auch für die etwa 10 Unternehmen, die sich an diesem Tag den Besuchern vorstellen.

Unter dem Motto „Holz - Tradition und Zukunft“ gibt es 2012 erstmals Firmenführungen, die Einblicke in die verschiedenen Unternehmen des Gewerbegebietes geben. Die Gäste können dabei den Mitarbeitern über die Schulter schauen oder durch Produktausstellungen spazieren. Im Einzelnen können Computertagestest und Nachtsehtest Neufahrzeugausstellung, Oldtimerausstellung, Baggern für Kinder, Chiptuning, Gabionen mit Schmuckelementen, verschiedene Bänke und Pflaster zur Ausstellung, Kaminholzregale, Schneckenzäune, Hochbeete, Holzspielzeug, Schnitzerei, SAT-Anlagen, Heizungstechnik und ein 20-jähriges Firmenjubiläum der Firma „Hahn-Transporte“ erlebt werden. Um 11 Uhr werden sich Landrat Reinhard Krebs, Christian Hirte MdB CDU und Bürgermeister Thomas Hug selbst davon überzeugen und bei einer Runde durch das Dermbacher Gewerbegebiet in verschiedene Firmen hineinschnuppern. Bewegung bringt aber auch der Dermbacher Wintersportverein in den 1. Mai, der auf Inlineskieren zeigt, was junge Sportler im Training gelernt haben. Die erfolgreichsten Skisportler aus unserer Region, wie Phillip Marschall und Thomas Bing stellen sich den Fragen des interessierten Publikums. Und wenn es schon einmal sportlich zugeht, dürfen natürlich auch ein Laserschießen mit dem Schützenverein, Bullriding und ein Fußballturnier am Nachmittag nicht fehlen. Auch bei den Kleinen kommt beim Kindersminken, bei der Schatzsuche, beim Spielen und Basteln keine Langeweile auf.

Neben dem ganzen Spaß kommen aber auch die Informationen nicht zu kurz. Verschiedene Vorträge zu Themen wie Berufsbilder, Vermögensberatung, Steuerberatung, dem Rohstoff Holz und Firmenversicherungen versprechen ebenso reichhaltige Erkenntnisse wie eine Podiumsdiskussion, während der sich die Teilnehmer Fragen zur erfolgreichen Symbiose zwischen Biosphärenreservat und Wirtschaftsregion, zur Arbeitsplatzsicherung und der aktuellen wirtschaftlichen Lage in der Rhön stellen werden. Für das Seifenkistenrennen werden im Übrigen noch Teilnehmer gesucht. Also her mit den Kisten und den besten Kostümen, denn prämiert werden nicht nur die drei schnellsten Wagen, sondern auch die drei schönsten Fahrzeuge und die drei ausgefallensten Rennoutfits.

Zum Shoppen und Bummeln laden auf der „Einkaufsmeile“ verschiedene Händler ein, die zum Teil regionale Produkte anbieten! Alle Gäste sind herzlich willkommen, für Essen und Trinken ist ausreichend gesorgt!

Gemeinde Neidhartshausen

**Sprechstunden
des Revierförstern Herrn Ralf Lemke**

Die Sprechstunden des Revierförstern Herrn Ralf Lemke im Jahr 2012 finden in der Zeit von 16.00 - 17.00 Uhr im Bürgerhaus Neidhartshausen jeweils dienstags zu nachfolgend genannten Terminen statt:

24.04.2012	22.05.2012
26.06.2012	10.07.2012
14.08.2012	01.09.2012
09.10.2012	13.11.2012
11.12.2012	

Telefonisch ist Herr Lemke unter der Nr. 0172/3480234 erreichbar.

Gemeinde Wiesenthal

**Sprechstunden
des Revierförstern Herrn Ralf Lemke**

Die Sprechstunden des Revierförstern Herrn Ralf Lemke im Jahr 2012 finden in der Zeit von 16.00 - 17.00 Uhr im Gemeindeamt Wiesenthal jeweils dienstags zu nachfolgend genannten Terminen statt:

08.05.2012	<i>Fällt aus!</i>	15.05.2012
29.05.2012		<i>Juni Urlaub</i>
03.07.2012		17.07.2012
07.08.2012		21.08.2012
04.09.2012		18.09.2012
02.10.2012		16.10.2012
06.11.2012		04.12.2012
18.12.2012		

Telefonisch ist Herr Lemke unter der Nr. 0172/3480234 erreichbar.

Nächster Redaktionsschluss:

Mittwoch, den 16.05.2012

Nächster Erscheinungstermin:

Samstag, den 26.05.2012



Impressum:

**Amtsblatt der
Verwaltungsgemeinschaft Dermbach**

Mitgliedsgemeinden: Brunnhardtshausen, Dermbach, Neidhartshausen, Oechsen, Urnshausen, Wiesenthal, Weilar und Zella

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach

Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich: Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Andreas Barschtipan – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.